

Geschäftsordnung des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Ambulante Allgemeine Pädiatrie (DGAAP e.V.)

Präambel

(1) Diese Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Ambulante Allgemeine Pädiatrie (DGAAP e.V.), im folgenden als Gesellschaft bezeichnet, gemäß §1 (4.0) seiner Satzung.

Der Vorstand ist das gemäß § 7 der Satzung gewählte Organ, das die Geschäfte der Gesellschaft kollegial führt.

(2) Die Geschäftsordnung regelt die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der in § 7 der Satzung genannten Funktionsträger sowie die Beziehungen zwischen dem Vorstand, den einzelnen Funktionsträgern des Vorstands sowie anderen Organisationsstrukturen der Gesellschaft, soweit dies nicht in der Satzung festgelegt ist.

§ 1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, ggf. Schriftführer) und bis zu 5 Ressortsprechern.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und ist in diesen dem Vorstand verantwortlich. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich.

§ 1.1. Der Präsident und der Vizepräsident

(1) Der Präsident repräsentiert die Gesellschaft nach außen; er ist verantwortlich für die Außenkontakte der Gesellschaft, für die Außendarstellung und Medienarbeit, Einflussnahme auf Wissenschafts-, Gesundheits-, und Gesellschaftspolitik gemäß § 1 (1-2.0) der Satzung. Er wird vom Vizepräsidenten vertreten.

(2) Zum Aufgabenbereich des Präsidenten gehören:

(a) Vorbereitung und Vorsitz der Präsidiumssitzungen und erweiterte Vorstandssitzungen (Erstellung der Tagesordnung, Auswahl der erforderlichen Anlagen).

(b) Vorbereitung und Vorsitz der Mitgliederversammlungen (Erstellung der Tagesordnung, Auswahl der erforderlichen Anlagen).

(c) Kollegiale Abstimmung der Ressorts gemäss § 7 (2.0) in Absprache mit den jeweiligen Ressortverantwortlichen.

(d) Kontakt mit anderen nationalen und internationalen medizinischen und nichtmedizinischen Gesellschaften.

(e) Abgabe von Stellungnahmen nach Rücksprache mit dem Vorstand, z. B. zu übergeordneten, die ambulante allgemeine Kinder- und Jugendmedizin allgemein betreffenden Angelegenheiten.

(f) Unterstützung der von der Gesellschaft vertretenen Berufsgruppen in Angelegenheiten, die für die ambulante allgemeine Kinder- und Jugendmedizin von allgemeinem Interesse sind.

§ 1.2 Der Schriftführer

(1) Der Schriftführer ist verantwortlich für alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben. Sein Aufgabenbereich umfasst ferner die Überwachung der Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen und die Aufsicht bzw. Organisation der Geschäftsstelle. Er wird von einem vom Vorstand aus seiner Mitte gewählten Mitglied vertreten. Von der Vertretungsfunktion ausgeschlossen ist der Präsident.

(2) Zu seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere:

Formale Organisation der Mitgliederversammlungen.

Protokollierung sämtlicher Sitzungen (Vorstandssitzungen, erweiterte Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen).

Vorbereitung der Wahlen und Protokollierung der Wahlergebnisse.

Die Protokolle müssen spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung bei dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle eingegangen sein. Wird kein Schriftführer gewählt, so übernimmt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident diese Aufgaben.

§ 1.3 Der Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er wird von einem vom Vorstand aus seiner Mitte gewähltem Mitglied vertreten. Der Präsident ist von der Vertretungsfunktion ausgeschlossen.

(2) Zu seinem Aufgabenbereich gehören:

- Überwachung der Kontobewegungen
- Gegenzeichnung aller Ausgaben
- Ausstellung von Spendenquittungen
- Finanzierungsplanung der Jahrestagungen zusammen mit dem Tagungsleiter
- Jahresabschlußberichte

§ 1.4 Zusätzliche Ressortsprecher

Neben den in den § 1 bis 3 erwähnten Funktionen teilen sich weitere Vorstandsmitglieder Aufgabenbereiche (Ressorts).

§ 2 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und bei der Koordination der inhaltlichen Arbeit der Gesellschaft mitzuwirken.

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören an

die gewählten Vorstandsmitglieder, Ressortsprecher,

§ 3 Die Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle als zentrale Dienstleistungsstelle einrichten. Sie unterstützt den Vorstand in allen administrativen Angelegenheiten.

(2) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle kann auf Beschluß des Vorstandes eine dritte Einrichtung betraut werden.

§ 4 Schlußbestimmungen

(1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

(2) Die vorstehende Geschäftsordnung tritt am 5. 3. 2010 in Kraft.

Weimar, den 5. 3. 2010

Unterschriften der Gründungsmitglieder